

RS Vwgh 1989/6/27 89/08/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1 impl;

AVG §73 Abs2;

VwGG §42 Abs2 litb;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1640/73 E 16. Dezember 1975 RS 2

Stammrechtssatz

Eine der Unterbehörde unterlaufene Verletzung der Entscheidungspflicht kann nicht im Wege einer Berufung gegen einen Bescheid - mit dem eine Teilerledigung erfolgt - sondern nur durch einen Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht nach § 73 Abs 2 AVG geltend gemacht werden. (hier: Bfrin hat Berufung gegen den Bescheid des LH von Stmk. erhoben, mit dem zwar über den Antrag der Bundesstraßenverwaltung über die Enteignung nach dem Bundesstraßengesetz abgesprochen, hinsichtlich aber des Antrages der Bfrin auf Einlösung des gesamten Grundstückes gemäß § 18 Abs 1 Bundesstraßengesetz keine Entscheidung getroffen wurde.

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen Instanzenzug

Zuständigkeit Allgemein Parteistellung Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080109.X02

Im RIS seit

05.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>